

Allgemeine Bedingungen und Vertragsformulare im ZGB

Die vorwiegend dispositive Normierung des Vertragsrechts im Zivilgesetzbuch der DDR gestattet es den Vertragspartnern, die gegenseitigen Rechte und Pflichten entsprechend den Bedürfnissen und den Umständen der jeweiligen Situation verantwortungsbewußt zu gestalten. Zugleich fordert die mit dem ZGB verfolgte und in seiner Präambel fixierte Zielstellung, darüber zu wachen, daß dieser der Vertragsgestaltung dienende Spielraum nicht durch Allgemeine Bedingungen (Liefer-, Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen) mißbraucht wird, die einem der Vertragspartner ungerechtfertigte Vorteile einräumen. Zur Sicherung der Rechte der Bürger können deshalb nach § 46 Abs. 2 ZGB Allgemeine Bedingungen nur noch von den zuständigen zentralen Staatsorganen als Rechtsvorschriften erlassen werden und bedürfen, wenn sie in Form einer Anordnung ergehen, der Zustimmung des Ministers der Justiz.^{1/1} Die Möglichkeit, daß einzelne Betriebe von sich aus Allgemeine Bedingungen festlegen, ist damit ausgeschlossen.

Mit der Regelung des §46 ZGB wird gesichert, daß Allgemeine Bedingungen nur dann geschaffen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistungen und zur Klärung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erforderlich ist^{2/2}; zugleich wird eine zentrale Kontrolle vor allem zum Schutz der Bürger ermöglicht. Damit soll eine auf der Orientierung des Gesetzes beruhende einheitliche Auslegung und Ergänzung seiner Bestimmungen erreicht werden, die der Rechtssicherheit dient. Das gilt auch für die künftige Normierung differenzierter Dienstleistungen, für die normative Verallgemeinerung von Erfahrungen der zivilrechtlichen Vertragspraxis sowie für die Umsetzung künftiger theoretischer Erkenntnisse in die Rechtspraxis.

Zum Charakter Allgemeiner Bedingungen i. S. des § 46 ZGB

Allgemeine Bedingungen i. S. des § 46 ZGB^{3/3} sind das ZGB und seine Nebengesetze ergänzende, generelle Festlegungen über Rechte und Pflichten, die Inhalt abzuschließender zivilrechtlicher Verträge sein sollen, ohne daß dies im Einzelfall der ausdrücklichen Vereinbarung der Beteiligten bedarf. Auf die Bezeichnung kommt es hierbei nicht an.

Keine Allgemeinen Bedingungen i. S. des § 46 ZGB

^{1/1} Diese Regelung stimmt mit § 33 VG überein, wonach Allgemeine Leistungsbedingungen, die wirtschaftsrechtliche Kooperationsbeziehungen betreffen, ebenfalls nur als Rechtsvorschriften erlassen werden können und neben der Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen auch der Zustimmung des Ministers der Justiz bedürfen, wenn sie zugleich Rechte und Pflichten der Bürger betreffen.

^{2/2} Vgl. dazu auch H. Richter, „Zur Rolle Allgemeiner Bedingungen bei der Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen“, NJ 1975 S. 236 f.; J. Göhring-K. Schumann, „Die Regelung der Dienstleistungen, insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1974 S. 699 ff. (702); M. Posch, „Probleme des Kaufrechts in der Konzeption des künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 10, S. 1663 ff. (1670).

^{3/3} Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des ZGB gilt § 46 nicht für internationale Wirtschaftsverträge; für diesen Bereich muß weiterhin die Formulierung Allgemeiner Leistungs- und Lieferungsbedingungen durch die Außenwirtschaftsunternehmen möglich sein. § 46 gilt ferner nicht für den sonstigen internationalen Rechtsverkehr, insbesondere nicht für die internationale Personenbeförderung, den Gütertransport, die Versicherung usw.

sind die in § 150 Abs. 3 Satz 2 ZGB erwähnten Garantiebedingungen des Herstellers über die Zusatzgarantie. Diese Bedingungen betreffen Leistungen des Herstellers, die über die regelmäßigen zivilrechtlichen Garantieansprüche hinausgehen; sie können sich also nicht zu Lasten der Bürger auswirken. Soweit jedoch Garantiebedingungen die im Gesetz geregelten Garantieansprüche während der normalen Garantiezeit (§ 149 ZGB) modifizieren — also nicht lediglich zusätzliche Leistungen des Herstellers festlegen —, stellen sie Allgemeine Bedingungen i. S. des § 46 ZGB dar und sind nur wirksam, wenn sie als Rechtsvorschriften erlassen werden.^{4/4} Das gleiche gilt für die Zusatzgarantie bei Dienstleistungen (§ 184 ZGB).

Keine Allgemeinen Bedingungen i. S. des § 46 ZGB sind ferner die in den §§ 205, 206 ZGB erwähnten Teilnahmebedingungen bei Verträgen über Reise und Erholung. Diese Bedingungen betreffen die Modalitäten der jeweiligen Reise und werden — vorausgesetzt, daß der Reiseveranstalter den Bürger ordnungsgemäß darüber informiert hat — Inhalt des Vertrags. Derartige Bedingungen können aber keine generalisierten Festlegungen über gegenseitige Rechte und Pflichten enthalten, die gegenüber der Regelung des ZGB und über ergänzende Rechtsvorschriften hinaus weitere oder abweichende Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln. Derartige Festlegungen bleiben vielmehr Allgemeinen Bedingungen i. S. des §46 ZGB vorbehalten.

Keine Allgemeinen Bedingungen sind weiterhin Tarife, soweit sie nur Preise festlegen und nicht sonstige generelle Bestimmungen über gegenseitige Rechte und Pflichten treffen (vgl. §247 Abs. 3 ZGB). Die Tarife unterliegen den besonderen Vorschriften des Preisrechts.

Versicherungsbedingungen gelten ebenfalls nicht als Allgemeine Bedingungen i. S. des § 46 ZGB, soweit sie den Abschluß freiwilliger Versicherungen der Bürger betreffen. Hierfür spricht der Wortlaut des § 247 Abs. 1 und 2 ZGB, der es — im Gegensatz zu anderen Vorschriften, so z. B. § 161 ZGB (Lieferung von Energie und Wasser) und §231 ZGB (Verkehrs- und Nachrichtenleistungen) — vermeidet, auf Rechtsvorschriften zu verweisen. Zwar wäre es wünschenswert, auch diese Versicherungsbedingungen weitestgehend als Rechtsvorschriften zu erlassen. Immerhin bedeutet der Verzicht auf ein generelles derartiges Erfordernis, daß die z. Z. nicht in Form von Rechtsvorschriften bestehenden Versicherungsbedingungen mit Inkrafttreten des ZGB nicht hinfällig werden und deshalb sofort durch Rechtsvorschriften ersetzt werden müßten.

Keine Allgemeinen Bedingungen i. S. des § 46 ZGB sind schließlich die staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften, insbesondere DDR-Standards und

^{4/4} So z. B. die Festlegungen über den Abzug von Abnutzungsätzen bei Ersatzlieferung von Fahrzeugbereifungen im Rahmen der Garantie nach den Garantiebedingungen für Fahrzeugbereifungen aus der Produktion der volkseigenen Reifenindustrie der DDR vom 20. Dezember 1967 (GBl. 1968 II S. 21).

Alle nicht als Rechtsvorschriften erlassenen Garantiebedingungen werden insoweit unwirksam, als sie die im Gesetz vorgesehenen Ansprüche aus der regelmäßigen Garantie beschränken. Dies gilt zwar auch für bestehende Rechtsvorschriften, soweit sie der Neuregelung widersprechen; jedoch steht z. B. die in den genannten Garantiebedingungen für Fahrzeugbereifungen normierte Vorteilsanrechnung nicht im Widerspruch zur Neuregelung.